

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

**Inflationsausgleichsprämie:
Steuerfreie Auszahlung ist noch
bis Ende 2024 möglich**

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

Inhalt

S03

Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

S04

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

S04

Photovoltaikanlagen: Übersichtliche Darstellung von Thüringer Finanzverwaltung

S04

Minijobs: Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

S04

Lohnsteuerabzug in der Ehe: Für wen sich die Steuerklassenkombination 3/5 lohnt

S04

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024

S04

Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

S04

Pferdezuchtbetrieb: Kein Durchschnittsteuersatz

S05

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

S06

Jetzt ist es fix: Schwellenwerte für Größenklassen wurden angehoben

S06

Betriebe der Fleischwirtschaft: Zoll muss Einschränkungen zum Fremdpersonaleinsatz überprüfen können

S07

Aktuelle Verfügung zur ortsüblichen Miete



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

Wer hat noch nicht, wer will erstmalig? Bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € auszahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland auf dem Konto eingegangen - oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis zum Jahresende 2024 ausbezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag für die Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 im Einkommensteuergesetz verankert.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange diese in der Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierliche Auszahlung ist erlaubt. Wer als Arbeitnehmer bereits Zahlungen aus der Inflationsausgleichsprämie erhalten hat, die

in der Summe unter 3.000 € liegen, kann bis zum 31.12.2024 also noch eine steuerfreie (Rest-)Zahlung von seinem Arbeitgeber erhalten. Die Zahlung ist zwar freiwillig, ein Nachhaken beim Chef kann sich aber trotzdem lohnen.

Hinweis: Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen (keine Lohnkürzung um Prämie erlaubt). Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto entsprechend kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wie Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruhestandsgeld beziehen. In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie aufgrund ihrer Steuerfreiheit nicht angegeben werden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Minijobs: Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

[!\[\]\(e78f798d4ea5c530c9db49e7d26e6b95_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Lohnsteuerabzug in der Ehe: Für wen sich die Steuerklassenkombination 3/5 lohnt

[!\[\]\(c694a3ff3b077d76910920a6a1593ab4_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024

[!\[\]\(05be7c7a8995decd503647c99211f7c2_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

[!\[\]\(dd161862f9164df98f62b726e9846241_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Pferdezuchtbetrieb: Kein Durchschnittsteuersatz

[!\[\]\(fe3aebe81acea8d45108cd2768939da7_img.jpg\) Zur Webseite](#)

In Kürze

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

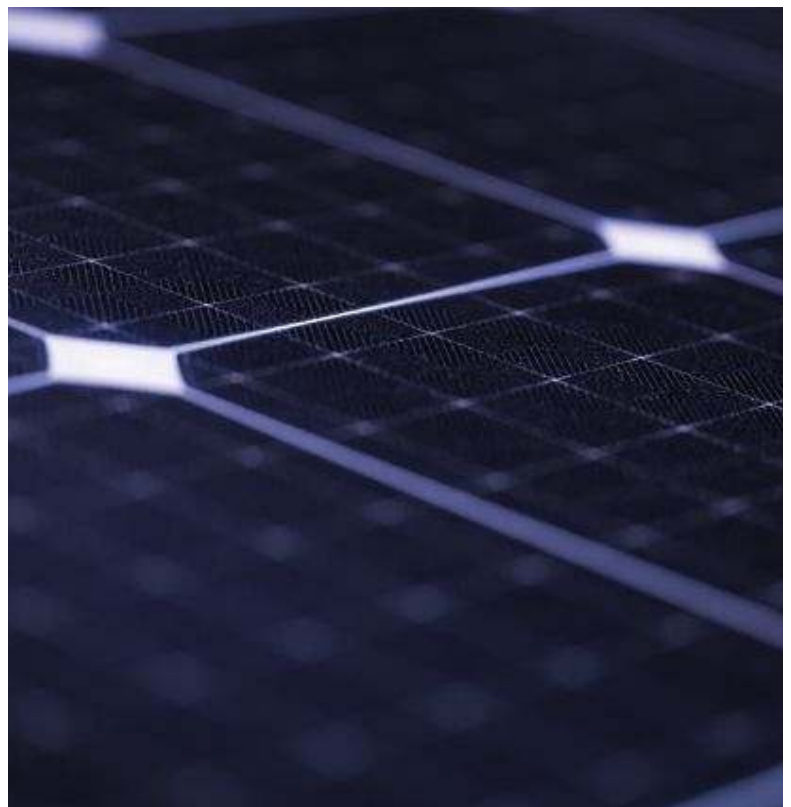
Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA) die wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen. Der Förderkompass richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, aber auch an Privatpersonen und Gemeinden. Wie 2023 stehen erneut die Bereiche Energie und Klimaschutz im Fokus.

[!\[\]\(899d8b7697d64725bf017d3296cfcf1b_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)

Photovoltaikanlagen: Übersichtliche Darstellung von Thüringer Finanzverwaltung

Die neuen und alten Regelungen zur einkommen- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen sind äußerst komplex. Die Finanzverwaltung von Thüringen weist in einer aktuellen Mitteilung auf eine kompakte sechsseitige Übersicht hin.

[!\[\]\(d3e32d099174a7c248ec1f564ee4f69c_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)





Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Grundsätzlich können mehrere Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) auch gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt.

Haben Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Summe aller Verdienste darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze (seit 1.1.2024: 538 EUR im Monat) nicht überschreiten.

Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs zusammengerechnet über 538 EUR, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Beachten Sie: Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur einen Minijob mit Verdienstgrenze ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. Nur der erste Minijob bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Merke: Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem, Änderungen mitzuteilen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

Juli | August 2024

Mittwoch, 10.07.2024 (15.07.2024*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 29.07.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.08.2024 (15.08.2024*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Donnerstag, 15.08.2024 (19.08.2024*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 28.08.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Jetzt ist es fix: Schwellenwerte für Größenklassen wurden angehoben

Schon lange ist die Anpassung der Werte für die Größe von Kapitalgesellschaften im Gespräch, nun ist die Anhebung beschlossene Sache. Da die Größenklasse über die Gliederungstiefe von Abschlüssen sowie Offenlegungs- und Prüfungspflichten entscheidet, sollte nun schnell der Zeitpunkt der Anwendung geprüft werden.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Betriebe der Fleischwirtschaft: Zoll muss Einschränkungen zum Fremdpersonaleinsatz überprüfen können

Während der Corona-Pandemie gab es in Betrieben der Fleischwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ein erhöhtes Infektionsaufkommen, so dass für die betroffenen Landkreise drastische Corona-Beschränkungen die Folge waren. Damals standen plötzlich die Arbeitsbedingungen sowie der Umfang von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischindustrie in der öffentlichen Diskussion. Der Gesetzgeber schuf daraufhin Beschränkungen zum Einsatz von Fremdpersonal.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Aktuelle Verfügung zur ortsüblichen Miete

Wer zu wenig Miete verlangt, riskiert den vollen Abzug der Vermietungskosten. Kriterium einer angemessenen Miete ist die Ortsüblichkeit. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat dazu aktuelle Hinweise veröffentlicht.

Verbilligte Vermietung

Bei einer verbilligten Vermietung gilt die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken bis zum Veranlagungszeitraum 2020 bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. Dann ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wurde die Grenze von 66 % auf 50 % herabgesetzt. Das bedeutet: Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschussprognoseprüfung

vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Aktuelle Verfügung

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun insbesondere dazu Stellung bezogen, wie die ortsübliche Kaltmiete zu ermitteln ist. Zudem hat sie sich zur Ermittlung und Berücksichtigung der umlagefähigen Kosten geäußert.

Beachten Sie: Für die Berechnung der Entgeltlichkeitsquote sind die Warmmieten zugrunde zu legen. Diese beinhalten die Kaltmieten, zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Nebenkosten. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

Zur Webseite

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0

Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de

www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... dass bereits die Alten Ägypter streikten?

Nicht für bessere Arbeitsbedingungen oder höhere Löhne traten 1159 v. Chr. Arbeiter der Nekropole (Totenstadt) bei Theben in den Streik – sondern um überhaupt bezahlt zu werden. Vor mehr als 3000 Jahren erhielten die Arbeiter einen Deputatlohn, der in Form von Naturalien – in diesem Fall Getreide – ausbezahlt werden sollte. Als diese Getreidelieferungen für 18 Tage ausblieben, stellten zwei Vorarbeiter und vierzig Arbeiter ihre Arbeit am Grab vom König Ramses III. ein. Statt zu arbeiten brachen sie zu den alten Totentempeln im Tal der Toten und verkündeten dort: "Wir sind hungrig! Achtzehn Tage sind im Monat vergangen." Dort verblieben sie zur Streikwache und kehrten am Abend zu-

rück in ihr Dorf. Erst als die letzte Ration Getreide ausbezahlt wurde, beendeten die Arbeiter ihre Streikmärsche, bei denen auch Frauen und Kinder mitliefen. Dieser "erste Streik der Geschichte" wird auf einem Papyrus überliefert, der in einem Museum in Italien aufbewahrt wird. Übrigens: Der erste große Streik in Deutschland wurde 1873 ausgelöst. Mit ihm erkämpften sich Buchdrucker damals einen Flächentarifvertrag. Während in Deutschland heutzutage nur unter strengen Auflagen gestreikt werden darf, gibt es in Frankreich beispielsweise ein individuelles Streikrecht und die Möglichkeit, politisch zu streiken. Das ist in Deutschland verboten.